

EINWOHNERGEMEINDEN

BERGDIETIKON



KILLWANGEN



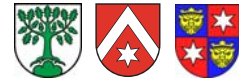
SPREITENBACH



BUSSENLISTE

2010

(Stand 09.03.2010)



Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBVV) vom 14. November 2007 erlassen die Gemeinderäte von Bergdietikon, Killwangen und Spreitenbach (PA 240, 3.3.08) die nachfolgende Bussenliste:

**Polizeireglement der Gemeinden
Bergdietikon, Killwangen und Spreitenbach vom 07. Mai 2004**
Zuständigkeit Gemeinderat

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
007000	Nichtbefolgen Vorladung der zuständigen Behörde §§ 25 und 3	100.00
007010	Verweigerung Namensangabe gegenüber Polizeiorganen §§ 25 und 4 Abs. 1	100.00
007020	Machen falscher Angaben bezüglich Identität gegenüber Polizeiorganen §§ 25 und 4 Abs. 2	100.00
007030	Nichtvorweisen eines mitgeführten Ausweises an Polizeiorgane §§ 25 und 4 Abs. 1	100.00
007040	Lagerung von Waren, Brennmaterialien und dergleichen auf öffentlichem Grund länger als 3 Tage aber nicht länger als 7 Tage §§ 25 und 8 Abs. 1	100.00
007050	Lagerung von Waren, Brennmaterialien und dergleichen über Sonn- und Feiertage bis max. 7 Tage §§ 25 und 8 Abs. 1	100.00
007060	Mitführen von im Eigentum von Verkaufsläden stehenden Einkaufswagen über öffentlichen Grund §§ 25 und 10	50.00
007070	Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderer Verstärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung §§ 25 und 16	100.00
007080	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der im Reglement festgelegten Zeit §§ 25 und 19 Abs. 1	100.00
007090	Verkauf von Feuerwerk ausserhalb der vom Gemeinderat festgelegten Zeit §§ 25 und 19 Abs. 3	300.00



OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
007100	Unbeaufsichtigtes laufen lassen eines Hundes §§ 25 und 21 Abs. 2	100.00
007110	Versäubern lassen des Hundes auf öffentlichem oder fremdem Grund ohne den Hundekot unmittelbar einzusammeln §§ 25 und 21 Abs. 3	100.00
007120	Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund oder an einem durch die Öffentlichkeit einsehbaren Ort §§ 25 und 22	100.00
007140	Verursachen von übermässigem Lärm ausserhalb der im Reglement vorgesehenen Zeiten §§ 25, 13 und 14	100.00
007160	Anschlagen von Reklamen, Plakate etc. ohne Bewilligung oder an dafür nicht vorgesehenen Orten auf öffentlichem Grund §§ 25 und 6	100.00
007150	Nichtbefolgen von Anordnungen des Gemeinderates oder der Polizeiorgane §§ 25 und 3	100.00
007170	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering) §§ 25 und 5 Abs. 1	50.00
007180	Campieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung §§ 25 und 5 Abs. 3	100.00
--	Benützung öffentlicher Sachen über den Gemeingebrauch hinaus ohne Bewilligung §§ 25 und 5 Abs. 1	100.00
--	Durchführung einer Demonstration oder eines Umzuges auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung §§ 25 und 9	200.00
007190	Verbrennen von Grüngut in bebautem Gebiet §§ 25 und 12	100.00
--	Durchführung von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ohne gemeinderätliche Bewilligung §§ 25 und 15	200.00



OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
007200	Belästigung oder Beunruhigung der Bevölkerung durch Unfug §§ 25 und 17	100.00
--	Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen auf öffentlichem Grund §§ 25 und 18	100.00
--	Durchführung einer Sprengung ohne Bewilligung §§ 25 und 20	300.00
007210	Belästigung durch unsachgemässe Tierhaltung §§ 25 und 21 Abs. 1	100.00
--	Gefährdung durch unsachgemässe Tierhaltung §§ 25 und 21 Abs. 1	200.00
007220	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten §§ 25 und 23 Abs. 1	100.00
007230	Unbewilligte Benützung des öffentlichen Grundes über den Gemeingebrauch hinaus (Betteln) §§ 25 und 5 Abs. 2	100.00

Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde (SAR 393.300)

Zuständigkeit Gemeinderat

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
007410	Nichtanmelden eines Hundes innert 4 Wochen zur Aufnahme in die Kontrolle §§ 8 des Gesetzes über das Halten und Besteuern der Hunde und 1 Abs. 3 der VV zum Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde	100.00
007420	Nichtbeachten der Haltervorschriften; Belästigung durch Hunde §§ 8 des Gesetzes über das Halten und Besteuern der Hunde und 10 der VV zum Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde	100.00

**Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer AuG (SR 142.20)**

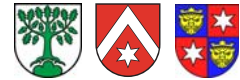
Zuständigkeit Bezirksamt

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
007540	Verletzung der Meldepflicht bei gewerbsmässiger Beherbergung durch den Logisgeber Art. 120 Abs. 1 lit. a und 16 AuG	CHF 100.00

**Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (SR 122.200)
(Schweizer und Ausländer)**

Zuständigkeit Gemeinderat

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
--	Nichtanmelden bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen (Haupt- oder Nebenwohnsitz) trotz Aufforderung §§ 26, 7 Abs. 1 und 14 RMG	CHF 100.00
--	Nichtmelden der Aufgabe des Haupt- oder Nebenwohnsitzes bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen (Nichtabmelden) §§ 26, 7 Abs. 2 Buchst. b und 14 RMG	100.00
--	Nichtmelden eines Umzugs innerhalb der Gemeinde innert 14 Tagen trotz Aufforderung §§ 26, 7 Abs. 2 Buchst. a und 14 RMG (auch auf Ausländer anwendbar)	100.00
--	Nichtmelden Adresse oder Adressänderung von natürlichen Personen ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde und juristischen Personen oder Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Grundeigentum in der Gemeinde innert 14 Tagen trotz Aufforderung §§ 26, 8 und 14 RMG	100.00
--	Nichthinterlegen des Heimatscheins bei der Einwohnerkontrolle trotz Aufforderung innert 14 Tagen §§ 26, 9 Abs. 2 und 14 RMG	100.00
--	Nichthinterlegen des Heimatausweises bei der Einwohnerkontrolle trotz Aufforderung innert 14 Tagen §§ 26, 9 Abs. 3 und 14 RMG	100.00
--	Machen unwahrer Angaben zu Tatsachen welche im Einwohner- oder Objektregister erfasst werden §§ 26 und 9 Abs. 1 RMG (auch auf Ausländer anwendbar)	100.00



OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
--	Missachten der Pflichten bei der Vermietung und Logisgabe sowie bei der Führung von Kollektivhaushalten trotz Aufforderung §§ 26 und 10 RMG, 3 und 4 RMV	100.00
--	Nichtbelegen von Tatsachen, welche im Einwohner- oder Objektregister erfasst werden, trotz Aufforderung §§ 26 und 9 Abs. 1 RMG (auch auf Ausländer anwendbar)	100.00
--	Nichtvorsprechen bei der Einwohnerkontrolle trotz Aufforderung §§ 26 und 9 Abs. 1 RMG (auch auf Ausländer anwendbar)	100.00

Abfallentsorgungsreglemente der Gemeinden Bergdietikon, Killwangen und Spreitenbach

Zuständigkeit Gemeinderat

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
007700	Widerrechtliches Deponieren von Abfall (Spreitenbach) § 38 Abs. 1+3, § 7 Abs. 4+5 und 8 Abs. 2	200.00
007710	Widerrechtliches Deponieren von Abfall (Killwangen) § 33 Abs. 1+2, § 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2	200.00
007720	Widerrechtliches Deponieren von Abfall (Bergdietikon) Art. 38 und Art. 21 Kehrrichtreglement	200.00

**Gastgewerbegesetz GGG (SAR 970.100)**

Zuständigkeit Gemeinderat

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
007830	Nichtmelden der Aufnahme der Wirtetätigkeit an den zuständigen Gemeinderat §§ 13, 14 und 2 Abs. 3 GGG, 6 Abs. 1 GGV	100.00
007800	Wirten ausserhalb der durch den Gemeinderat eingeschränkten Öffnungszeiten §§ 13, 14 GGG und 4 Abs. 2 GGG	100.00
--	Wirten ohne Fähigkeitsausweis in Vereinslokalen durch Nichteinhalten der festgelegten Öffnungszeiten §§ 13 und 14 GGG, 3 Buchst. b GGV	200.00
007810	Nichtmelden der Änderungen in der Betriebsführung §§ 13, 14 und 2 Abs. 3 GGG, 6 Abs. 4 Buchst. a GGV	100.00
007820	Wirten über die gesetzlich erlaubten Öffnungszeiten hinaus (Überwirten) §§ 13, 14 und 4 Abs. 1 GGG	100.00
--	Wirten ohne erforderlichen Fähigkeitsausweis §§ 13, 14 und 2 Abs. 1 GGG, 1 und 2 GGV	200.00
--	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren (Wein, Bier) §§ 13, 14 und 1 Abs. 2 Buchst. a GGG	200.00
--	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren (Alcopops, gebrannte Wasser etc.) §§ 13 und 14, § 1 Abs. 2 Buchst. b GGG	300.00
--	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren (Alcopops, gebrannte Wasser etc.) §§ 13, 14 und 1 Abs. 2 Buchst. b GGG	200.00
--	Verkauf von Spirituosen ohne entsprechende Bewilligung §§ 13, 14 und 9 GGG	200.00
--	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene §§ 13, 14 und 1 Abs. 2 Buchst. c GGG	100.00
--	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten §§ 13, 14 und 1 Abs. 2 Buchst. d GGG	200.00

**Gesundheitsgesetz GesG (SAR 301.100)**

Zuständigkeit Gemeinderat

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
007900	Abgabe oder Weitergabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren (Wein, Bier, Alcopops, Spirituosen etc.) §§ 54 Abs. 1 Buchst. b und 37 Abs. 4 GesG	100.00
007910	Abgabe oder Weitergabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren (Alcopops, Spirituosen etc.) §§ 54 Abs. 1 Buchst. b und 37 Abs. 4 GesG	100.00
007920	Abgabe oder Weitergabe von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren §§ 54 Abs. 1 Buchst. b und 37 Abs. 4 GesG	100.00
--	Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren §§ 54 Abs. 1 Buchst. a und 37 Abs. 1+2 GesG	200.00

Bei den aufgeführten Bussenbeträgen handelt es sich im Strafbefehlsverfahren um Mindestansätze bei einmalig festgestellten Widerhandlungen (keine Wiederholungstäter). Bei Ordnungsbussen-Tatbeständen sind die festgesetzten Beträge im Ordnungsbussen-Verfahren verbindlich. Die aufgeführte Bussenliste wird durch die Gemeinderäte Bergdietikon, Killwangen und Spreitenbach per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt und ersetzt alle bisherigen Erlasse.